



Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

Brugg, 8. Mai 2006

Zuständig: Josef Wüest
Sekretariat: Anni Blumer
Dokument: 060508 VN Forschung am Menschen

Entwurf zu einer Verfassungsbestimmung und einem Bundesgesetz über die Forschung am Menschen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 1. Februar 2006 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und wir sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Zwar hat die unterbreitete Vorlage keinen engen Bezug zur Landwirtschaft, aber ethische Fragen besitzen bei den Bäuerinnen und Bauern einen hohen Stellenwert. Daher äussern wir uns, wie seinerzeit zum Stammzellenforschungsgesetz, nun auch kurz zur Forschung am Menschen, wobei wir uns vor allem auf die Verfassungsbestimmung konzentrieren.

1. Stellungnahme zur Verfassungsbestimmung

In der Tat verfügt der Bund heute schon über verschiedene Teilkompetenzen auf dem Gebiet der Forschung am Menschen. Zu wesentlichen Teilen unterliegt jedoch die Forschung am Menschen dem kantonalen Recht. Gesamthaft präsentiert sich gegenwärtig das Recht zum Forschen am Menschen lückenhaft und zersplittert.

Der Schweizerische Bauernverband (SBV) begrüsst daher die Schaffung einer spezifischen Kompetenznorm zur Forschung am Menschen in der Bundesverfassung, damit eine entsprechende Regelung auf Gesetzesstufe umfassend und abschliessend vorgenommen werden kann.

Beim Erlass von Vorschriften über die Forschung am Menschen im Gesundheitsbereich hat der Bund unter Beachtung der Forschungsfreiheit für den Schutz der Würde und der Persönlichkeit des Menschen zu sorgen. Mit anderen Worten geht es darum, dass der Staat einen Ausgleich zwischen Persönlichkeitsschutz einerseits und Forschungsfreiheit andererseits erreichen kann. Mit der vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung scheint uns dieser Ausgleich gewährleistet zu sein, indem die Forschungsfreiheit nicht unzulässig eingeschränkt wird.

Auch den festgelegten Grundsätzen können wir zustimmen, insbesondere dass grundsätzlich niemand zur Teilnahme an einem Forschungsprojekt gezwungen werden darf (d. h. keine Zwangsversuche) und dass der menschliche Körper oder Teile davon zu Forschungszwecken nicht gegen Entgelt veräussert werden dürfen (d. h. keine Kommerzialisierung). Wir betrachten die Verfassungsbestimmungen als Leitplanken, die zu mehr Rechtssicherheit führen.

2. Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz)

Mit dem Humanforschungsgesetz werden die auf Verfassungsebene genannten Grundsätze auf der Gesetzesebene konkretisiert. Wir verzichten darauf, zu den einzelnen Artikeln Stellung zu nehmen, beantworten aber gerne die Frage, ob hinsichtlich der Organisation der Ethikkommission die Kantonsvariante oder die Bundesvariante gewählt werden soll.

Nach reiflicher Überlegung kommen wir zum Schluss, dass das Modell „Ethikkommissionen auf Bundesebene“ dem Modell „Kantonale Ethikkommissionen“ vorzuziehen ist.

Zwar könnte gemäss Kantonsvariante die herkömmliche Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen weitergeführt werden, aber wir zweifeln sehr daran, dass die dringend notwendige Harmonisierung der Beurteilungs- und Aufsichtspraxis – u. a. durch interkantonale Zusammenarbeit – gewährleistet werden könnte.

Neben der Notwendigkeit der Vereinheitlichung veranlassen uns auch die Komplexität ethischer Fragen und die Finanzierung der Bundesvariante den Vorzug zu geben. In Anbetracht der Komplexität der Thematik würde bei der Kantonsvariante nämlich für jede Ethikkommission ein Sekretariat mit wissenschaftlich ausgebildetem Personal vorgeschrieben. Der Aufbau der „Kantonalen Ethikkommissionen“ wäre vermutlich personell und finanziell äusserst aufwändig. Mit den „Ethikkommissionen auf Bundesebene“, die als regional zuständige Bundesbehörden konzipiert werden und deren Finanzierung der Bund sicherzustellen hat, dürfte sich der Aufwand jedoch eher in Grenzen halten.

Zusammenfassung

Der SBV unterstützt die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung und spricht sich in Bezug auf das Humanforschungsgesetz im Interesse einer optimalen Organisation der Ethikkommissionen für die Bundesvariante aus.

Wir hoffen, dass Sie unsere Überlegungen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor